

Politisches Gesellschafts- Management *by Strafrecht*

Referat von Dr. iur. Claude Janiak, Advokat

Ständerat des Kantons Basel-Landschaft

anlässlich der

Delegiertenversammlung der
Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS)
am 9. November 2012 in Horn TG

(Es gilt das gesprochene Wort)

Inhalt

1. Einleitung
2. Strafrecht und Strafzumessung als Spiegel der Zeit
3. Erwartungen an die Politik und den Gesetzgeber
 - 3.1 Vorbemerkungen
 - 3.2 Vielzahl politischer Wünsche an das Strafrecht
 - 3.3 Veränderungen bestehender Straftatbestände
 - 3.4 Aufnahme neuer Straftatbestände
 - 3.5 Strafverschärfungen, Nebenstrafen, Verjährung, Strafregister, Pranger
4. Schlussbemerkungen, qualitativ und quantitativ

1. Einleitung

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Staats-, General- und Oberstaatsanwälte,
geschätzte Damen und Herren, liebe Frau Kollegin,

Meine juristische Laufbahn habe ich mit einer Dissertation zur Praxis des Strafvollzuges begonnen, also am Ende der strafrechtlichen Kette. Während gut zwei Jahrzehnten war ich als Strafverteidiger aktiv und habe manche Änderungen der Praxis miterlebt, welche letztlich auf einen öffentlichen Diskurs mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Politik zurückzuführen waren. Ich erwähne in diesem Zusammenhang lediglich das Hin und Her bei der strafrechtlichen Bewertung des Konsums von Betäubungsmitteln. Da sind wir bekanntlich noch immer nicht am Ende der Fahnenstange. Unterdessen bin ich als National- und später als Ständerat an der Gestaltung von Gesetzen beteiligt, also in der Legislative.

Ich habe deshalb Ihre Einladung gerne angenommen, bei Ihnen – den Praktikerinnen und Praktikern der Strafverfolgung – zur Frage des *Strafrechts als Allerweltsmittel für alle Probleme* referieren zu dürfen. Ihnen obliegt schliesslich die Verfolgung der Straftatbestände – also von dem, was die Legislative als strafwürdig definiert und der Souverän gebilligt hat, und sei dies auch nur stillschweigend durch Verzicht auf ein Referendum.

Für mich ist dabei der Grundsatz der Gewaltentrennung zentral. Mein Ziel für die folgenden Ausführungen ist es, Sie auf einen Streifzug mitzunehmen und Ihnen dabei einen Blick in den grossen Kochtopf zu bieten, in dem das Parlament die Zutaten für Strafrechtsrevisionen am Kochen hält.

2. Strafrecht und Strafzumessung als Spiegel der Zeit

Die «Kuscheljustiz»...

Wenn heute Strafverfolgung und Strafzumessung in der Öffentlichkeit diskutiert werden, so fällt regelmässig das Wort «Kuscheljustiz».

Sie erinnern sich vielleicht noch oder kennen gar das Zitat, wonach der Geist der gegenwärtigen Gesetzgebung die – ich zitiere – «moralische Verzärt[e]lung des Zeitalters» spiegle und es nicht erlaube, «auf schwerere Verbrechen (...) angemessene Strafe zu setzen»¹. Ja, die Bevölkerung erhalte den Eindruck, «jetzt könne man tun, was man wolle; man könne und dürfe keinen mehr strafen».

... ist keine heutige Erfindung ...

Sie erinnern sich an dieses Zitat? Falls ja, dann allen Respekt!

Denn dieses Zitat stammt nicht aus der «Weltwoche» von vergangendem Donnerstag und auch nicht aus der jüngsten Ausgabe der «Schweizerzeit». Das Zitat entstammt einem Aufsatz, der unterdessen 210 (zweihundertzehn) Jahre alt ist und folgenden Titel trägt: *«Bemerkungen über die Gebrechen des helvetischen Criminalwesens und ihren Einfluss auf öffentliche Sicherheit und Moralität mit einigen allgemeinen Vorschlägen zu Hebung derselben»*.

Geschrieben hat ihn Ludwig Meyer von Knonau, ein Mitglied des damaligen zürcherischen Kantonsgerichts und späterer Regierungsrat, der die «Humanität in der Criminalgesetzgebung» als «Modesystem» bezeichnete² und als Ausfluss «uns[e]res verweichlichten Zeitalters»³ ablehnte. Dass die Todesstrafe nur noch auf eine einzige Art vollzogen werden durfte, hielt er für ungeheuerlich und ergänzte: «[W]o bleibt das Exemplarische, das Abschreckende, das Feyerliche, das auf das Volk so mächtig wirkt?»⁴

... Rassismus auch nicht.

¹ L[u]dwig Meyer [von] Knonau: Bemerkungen über die Gebrechen des helvetischen Criminalwesens und ihren Einfluss auf öffentliche Sicherheit und Moralität, mit einigen allgemeinen Vorschlägen zu Hebung derselben. Orell, Füssli und Kompagnie, Zürich 1802, S. 9.

Ladbar via

<http://books.google.ch/books?id=qFAUAAAQAAJ&printsec=frontcover&hl=de#v=onepage&q&f=false> (letzter Zugriff am 15. Oktober 2012).

Lebensdaten von Ludwig Meyer von Knonau (1769-1841), der u.a. auch Stadt- bzw. Regierungsrat der Stadt und des Kantons Zürich war, ladbar hier:

http://www.rr.zh.ch/dam/regierungsrat/rat/pdf/rr_seit_1803/m-n/meyer_von_knonau_ludwig.pdf.spooler.download.1287727342160.pdf/meyer_von_knonau_ludwig.pdf (letzter Zugriff am 15. Oktober 2012).

² Von Knonau, S. 8.

³ Von Knonau, S. 21.

⁴ a.a.O., S. 22.

Nur als Randbemerkung, falls Sie das Werk einmal konsultieren: Es würde heute problemlos den Straftatbestand von Art. 261^{bis} StGB⁵ erfüllen, also die Antirassismusklausel. Einen Straftatbestand übrigens, den der rechtslastige Presseclub Schweiz mittels Petition aufheben möchte⁶. Andere, wie SVP-Nationalrat Oskar Freysinger oder SVP-Ständerat Hannes Germann⁷, sind etwas vorsichtiger. Sie sehen im Antirassismusklausel «lediglich» einen «krassen Widerspruch» zur Meinungsäusserungsfreiheit und fordern deshalb «nur» die «Anpassung» von Art. 261^{bis} StGB⁸.

Sie sehen: Die «Kuscheljustiz» ist keine heutige Erfindung, und auch der politische Blick auf das Strafgesetzbuch ist nicht neu. Es ist ein Allgemeinplatz, dass das Strafgesetzbuch – das in der Schweiz übrigens erst seit genau 70 Jahre zur Anwendung gelangt⁹ (In Kraft getreten am 1. Januar 1942) – seit je her Gegenstand politischer Auseinandersetzungen war und ist¹⁰. Das bezieht sich sowohl auf die einzelnen Straftatbestände als auch auf die Strafandrohungen.

Sie alle, geschätzte Damen und Herren, kennen die Theorien über den Sinn und Zweck von Strafen. Ich möchte deshalb hier keine Vorlesung über General- und Individualprävention, über Vergeltung, Rache und Sühne oder Resozialisierung halten. Auch nicht über diesbezügliche politische Wertungen. Ich möchte mich auf die Frage beschränken, wie die Politik heute auf das Strafrecht Einfluss nimmt – oder zum Mindesten: darauf Einfluss nehmen *möchte*.

⁵ http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a261bis.html (Rassendiskriminierung; Auszug: «Juden, diese beständigen Beförderer und Verheimlicher der Diebstäh[e], ...» a.a.O., S. 13).

⁶ Vgl. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20122049

⁷ Vgl. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20043812

⁸ Vgl. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123113

⁹ Das StGB trat erst 1937 in Kraft.

¹⁰ Vgl. dazu z.B. Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat. 4., neubearbeitete Auflage. Schulthess. Bern 2011.

3. Erwartungen an die Politik und an den Gesetzgeber

3.1 Vorbemerkungen

Die Schweizer Gesetze werden vom Gesetzgeber gemacht. Diese an sich banale Feststellung ist für die folgenden Ausführungen von Bedeutung. Denn der Gesetzgeber ist beim Strafrecht die Bundesversammlung, letztlich also die Politik. Erwartungen an die Politik sind deshalb ebenso *systemnormal* wie politische Erwartungen an das Strafrecht und dessen Ausgestaltung. Und diese Erwartungen sind in unserem System *vollkommen legitim*.

Aber die Auswirkungen sind überhaupt nicht banal. Denn das Strafrecht ist immer auch Abbild moralischer Werte. Und damit der Zeit, in der wir leben.

Sie kennen vielleicht das Paradoxon des Polygamie-Verbots¹¹. Das geschützte Rechtsgut ist die Familie.

Nun stellen Sie sich zwei Frauen vor, die Zwillinge seien.

Jede von ihnen lebe mit je zwei Männern zusammen und habe von jedem dieser Männer je ein Kind. Wir hätten also zwei, wenn auch völlig ungewöhnliche, so doch komplett identische Familienkonstellationen.

Wenn nun die eine der beiden Frauen *beide* Männer geheiratet hat, die andere aber nicht, so macht sich nur die erste der beiden Frauen nach unserem Strafrecht strafbar – unter dem Titel des geschützten Rechtsguts «Familie».

Ich verurteile das übrigens nicht. Ich stelle es nur beispielhalber fest. Für unsere Fragestellung ist Folgendes von Bedeutung: Im Fall des Polygamie-Verbots wird also nicht die Familie *an sich* geschützt, sondern eine *moralische Vorstellung der Familie*. Der Unterschied ist natürlich ganz erheblich. Vor allem aber zeigt er den Einfluss, den die Moral auf die Ausgestaltung des Strafgesetzbuches hat.

¹¹ Vgl. StGB, Zweites Buch (Besondere Bestimmungen), Sechster Titel (Verbrechen und Vergehen gegen die Familie), Art. 215 (http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a215.html).

3.2 *Vielzahl politischer Wünsche an das Strafrecht*

Wer in der Datenbank des Parlaments¹² nach der Abkürzung «StGB» sucht, findet für den erfassten Zeitraum von ein paar Dutzend Jahren¹³ 674 Einträge. Davon alleine 80 in den Kalenderjahren 2011 und 2012. Der politische Wunschzettel an das Strafrecht in der Schweiz ist also lange – es ist in jüngerer Zeit beinahe ein Wunsch pro Woche.

Die Wünsche lassen sich dabei in folgende Untergruppen aufteilen:

- **Veränderungen** bestehender Straftatbestände, teilweise durch Einbezug von Vorbereitungshandlungen,
- **Ergänzungen** des Strafrechts durch Aufnahme neuer Straftatbestände
- Sowie, teilweise als Mischform, **Strafverschärfungen** sowie **veränderte Verjährungsfristen**.

Betrachtet man dabei die politischen Wunschlisten, zeigt sich, dass die politische Linke vor allem den Begriff der Wirtschaftskriminalität strafrechtlich ausdehnen möchte, während die politische Rechte vor allem Strafverschärfungen sowie Nebenstrafen wie Landesverweis oder Berufsverbot wünscht. Daneben gibt es auch Ansätze zu dem, was früher «Sippenhaftung» und «Pranger» genannt wurde. Doch der Reihe nach.

3.3 *Veränderungen bestehender Straftatbestände*

Im Allgemeinen ...

Zunächst zu den Veränderungen bestehender Straftatbestände: Im Allgemeinen bestehen Sie aus Erweiterungen bestehender Straftatbestände oder aus deren Abschaffung.

¹² «Curia vista», Suchmaske hier zu finden: <http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/curia-vista.aspx>

¹³ Ältester Eintrag vom 1.3.1965, die Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend (Schlussabstimmungen im März 1971).

Als Beispiel für die versuchte Abschaffung bestehender Straftatbestände haben wir die Antirassismusklausel bereits erwähnt. Die Streichung bestehender Straftatbestände wird indessen eher selten verlangt. Neben dem Antirassismusklausel fallen mir auf Anhieb nur zwei Vorstösse ein:

- Zum Einen geht es dabei um die Forderung nach Abschaffung von Artikel 293 StGB¹⁴, also die Abschaffung des strafbewehrten Veröffentlichungsverbots amtlicher geheimer Verhandlungen. Und zwar mit der Begründung, dieser Artikel schränke die Medienfreiheit ein und stehe damit im Widerspruch zur Meinungsäusserungsfreiheit¹⁵. Die Rechtskommission des Nationalrats hat dieser parlamentarischen Initiative der Ratslinken übrigens Ende August dieses Jahres zugestimmt, wir werden uns im Ständerat damit beschäftigen.
- Zum Anderen ging es um die Forderung nach *Aufhebung* der Wiedergutmachung, also die Abschaffung von Artikel 53 StGB (Palv Joder Rudolf, 10.522). Hier hat die nationalrätliche Rechtskommission entschieden, der Initiative keine Folge zu geben. Dieser Vorstoss ist also erledigt. Der Wiedergutmachungs-Artikel wurde allerdings auch verschiedentlich zu *verändern* versucht.

Das ist denn auch die Regel: Denn deutlich öfter werden Veränderungen bestehender Straftatbestände gefordert. Im Allgemeinen geht es dabei um eine *Erweiterung* des Straftatbestandes (wobei die Antirassismusklausel mit den vorerwähnten Relativierungsversuchen erneut eine Ausnahme darstellt). Typische Beispiele für Erweiterungen, die bisher gefordert wurden, sind:

- Die Ergänzung von Art. 152 StGB (Unwahre Angaben über kaufmännisches Gewerbe) durch Ausweitung auf Unterlassung trotz bestehender Informationspflicht (Motion Stöckli Hans, 08.3341)
- Die Ergänzung von Art. 122 StGB (Schwere Körperverletzung) durch einen neuen Katalog von Verletzungstätigkeiten wie «Schlagen, Treten, Trampeln, Springen, Hülfen oder Wippen», wobei auch noch das Strafmass je nach Opfer verschärfend zu berücksichtigen wäre (Palv Miesch Christian, 10.520). Interessant ist dieser Vorstoss, dem die nationalrätliche Rechtskommission

¹⁴ http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a293.html

¹⁵ Vgl. Palv Joe Lang:
http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20110489

übrigens Folge gegeben hat, besonders wegen der Begründung: Es soll damit die «Möglichkeit von milden Strafen» eingeschränkt werden. Diese würden den «brutalen Schlägern das völlig falsche Signal schicken, ihr verwerfliches Tun habe keine spürbaren Konsequenzen». Das klingt wie bei Herrn Meyer von Knonau von vor 210 Jahren, ohne dies werten zu wollen.

- Die Ergänzung von Art. 270 StGB (Tätliche Angriff auf schweizerische Hoheitszeichen) um «jede herabwürdigende Verwendung und jede Herabwürdigung des Wappens oder der Fahne der Eidgenossenschaft oder eines Kantons in der Öffentlichkeit» unter Strafe zu stellen (Motion Amaudruz Céline, 12.3695). Bisher gilt in der Schweiz der gleiche Grundsatz wie in den USA: Die Fahne darf verbrannt werden – solange man selbst Eigentümerin oder Eigentümer der Fahne ist. Diese Motion aus dem Nationalrat ist deshalb bemerkenswert, weil sie eine *Deutungshoheit* impliziert, ab wann eine Fahne «herabgewürdigt» wird. Hätten wir vor 15 Jahren eine solche Strafnorm gehabt, hätte es wahrscheinlich Bestrebungen gegeben, meine Kollegin Anita Fetz anzuklagen, als sie mit einem Schweizerkreuz-T-Shirt für den UNO-Beitritt warb.
- Am meisten zu reden gaben in den vergangenen Monaten aber die Tatbestände des Diebstahls und der Hehlerei, die bekanntlich nur Sachen umfassen. Datendiebstahl ist also nicht abgedeckt, was zu den teilweise kuriosen Situationen rund um gestohlene Bankdaten geführt hat. Entsprechend gibt es auch mehrere Vorstösse zur Strafbarkeit von Datendiebstahl beziehungsweise deren Verkauf, also Datenhehlerei. Das wird noch Kopfzerbrechen bereiten in einem Land, das bisher den freien Download urheberrechtsgeschützter Daten kennt¹⁶.

Wenn wir also eine kurze Zwischenbewertung vorgehen: Bei Veränderungen von Straftatbeständen geht es um meist um *Verschärfungen*.

¹⁶ Vgl. MM EJPD vom 8. Oktober 2012 zur ersten Sitzung der Arbeitsgruppe Urheberrecht und Internet: <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2012/2012-10-08.html>

... und durch Einbezug von Vorbereitungshandlungen im Besonderen

Das zeigt sich auch, wenn Straftatbestände durch Einbezug von Vorbereitungshandlungen verändert werden sollen.

- Ein Beispiel dafür ist das so genannte «Grooming im weiteren Sinne», also die Kontaktabbahnung zu Kindern mit sexuellen Absichten. Eine Motion¹⁷ im Nationalrat verlangt die Strafandrohung bereits von Internetkontakten zu Kindern, also auch ohne sexuelle Belästigung. Konkret würde bereits die *virtuelle* Kontaktnahme als strafbare *konkrete* Vorbereitungshandlung für ein Treffen gelten. Eine real konkrete Vorbereitungshandlung – also das «Grooming im engeren Sinne» -- steht schon heute unter Strafe, nämlich als strafbarer Versuch, sexuelle Handlungen mit Kindern zu begehen oder Kinderpornografie herzustellen.
- Ein weiteres Beispiel ist die Forderung, Vorbereitungshandlungen im Vorfeld von Grossdemonstrationen unter Strafe zu stellen. Die entsprechende Motion aus dem Nationalrat¹⁸ enthielt auch weitere Forderungspunkte wie zusätzliche Nebenstrafen und eine Kompetenzerweiterung der Polizei.

Noch deutlicher wird unsere bisherige Zwischenbewertung, nach der es bei Strafrechts-Vorstössen im Parlament meist um Verschärfungen geht, bei den Forderungen nach neuen Straftatbeständen.

3.4 Aufnahme neuer Straftatbestände

Ich gehe bei den Forderungen nach neuen Straftatbeständen etwas summarischer vor. Das mag angesichts der Fülle der entsprechenden Forderungen unangemessen erscheinen. Gerade die Fülle der Forderungen zwingt mich aber dazu.

Konkret wurden in der Bundesversammlung in den letzten Jahren *unter anderem* folgende Forderungen nach Ergänzung des Strafrechts durch Aufnahme neuer Straftatbestände gestellt:

¹⁷ Motion Schmid-Federer Barbara, 12.3476 Anpassung des Tatbestandes sexueller Belästigung von Minderjährigen. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123476

¹⁸ Mo. 03.3363 Eberhard Toni: Präventive Massnahmen im Zusammenhang mit Grossdemonstrationen.

- Verleitung zur Spekulation (Mo. 11.4101 Fehr Hans-Jürg: Verleitung zur Spekulation soll wieder strafbar sein)
- Strafbarkeit von Eltern delinquierender Jugendlicher (Ergänzung Art. 219 StGB; Mo. 10.3061 Geissbühler Andrea Martina: Eltern müssen in die Pflicht genommen werden) = Ansätze zu Sippenhaftung
- Behandlung delinquierender Jugendlicher nach Erwachsenenstrafrecht (Motion 10.3131 Fehr Hans: Verschärfung des Jugendstrafrechts)
- Erhöhung Mindeststrafen bei Gewaltdelikten (Motion 10.3434 Hochreutener Norbert: Der Gewalt strafrechtlich schärfer begegnen)
- Verschärfung des Landfriedensbruch-Artikels (Motion 10.3435 Hochreutener Norbert: Griffige Instrumente gegen Krawallmacher und Vandalen)
- Ahndung des Vandalismus (Mo. 03.3266 Eggly Jacques-Simon: StGB-Revision. Ahndung des Vandalismus)
- Bestechung von Privatpersonen als Officialdelikt verfolgen (Palv 10.516 Sommaruga Carlo: FIFA. Bestechung von Privatpersonen als Officialdelikt)
- Grobe Sorgfaltspflichtverletzung in der Geschäftsführung als ungetreue Geschäftsbesorgung gem. Art. 158 StGB werten (Palv 08.506 Jositsch Daniel: Strafbarkeit grober Sorgfaltspflichtverletzung in der Geschäftsführung)
- Unterstrafstellung von Beihilfe zum Suizid, falls es sich bei den Sterbewilligen nicht um hier ansässige Personen handelt (Palv 07.480 Aeschbacher Ruedi: Stopp dem unwürdigen Sterbetourismus in unserem Land)
- Illegaler Aufenthalt als Straftatbestand (Mo. 03.3543 SVP-Fraktion: Illegaler Aufenthalt als Straftatbestand)
- Doping (Mo. 04.3485 Büttiker Rolf: Dopingmissbrauch bestrafen)
- Unterstrafstellung von «grob-fahrlässigem Verursachen von Schäden zulasten einer Unternehmung durch Handlungen», die durch das Management oder weiteren Organen der Unternehmensführung verübt oder zugelassen wurden (Palv 10.415 SP-Fraktion: Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität)
- «Digitaler Hausfriedensbruch» als Straftatbestand (Palv 10.521 Schmid-Federer Barbara: Straftatbestand digitaler Hausfriedensbruch)

- Strafbarkeit von Unternehmen (= Ergänzung Art. 102 StGB; Mo. 09.3365 Jositsch Daniel: Umsetzung der Strafbarkeit von Unternehmen)

Alle diese Forderungen nehmen Themen auf, welche die Öffentlichkeit in der Schweiz bewegt haben und in der Regel sehr emotional aufgenommen wurden: Von schweren Gewalttaten, Kindsmisbrauch und gewalttätigen Jugendlichen über den Swissair-Fall, die UBS und die Bankdatendiebstähle bis zu Computer-Hackern und Ausschreitungen bei Fussballspielen findet sich hier alles. Es ist ein Spiegel von Taten, deren Verfolgung und Ahndung oder eben auch Nicht-Verfolgung und Nicht-Ahndung Kontroversen ausgelöst haben. Darunter gibt es populäre Forderungen und populistische Forderungen, berechtigtere und weniger berechtigte. Ich möchte sie hier gar nicht werten.

Alle aber zielen darauf ab, die Gesellschaft mit dem Strafrecht zu «tunen». Da die jeweiligen Forderungen aus unterschiedlichen politischen Lagern stammen, erstaunt es auch nicht, dass sie zum Teil gegenläufige Ergebnisse zeitigen würden. So dürfte es beispielsweise ohne grössere Widersprüche schwierig werden, dem Bundesrat geheime Verhandlungen nicht mehr zuzugestehen, dafür aber privaten Haushalten einen strafrechtlich geschützten digitalen Hausfrieden zu garantieren.

Eindeutig wird hier aber auch hier die Tendenz, wonach die politische Linke eher «Wirtschaftskriminalität» stärker ahnden will, die politische Mitte und politische Rechte eher Ausländer- und Gewaltdelikte. Ich habe die entsprechenden Zuteilungen zu einzelnen politischen Parteien nicht vorgenommen, Sie werden sie auch so erahnt haben.

Ähnlich sieht es auch bei Forderungen nach Strafverschärfungen, Nebenstrafen, geänderter (sprich: längerer) Verjährung, Verbrechens-Registern und der etwas seltsamen Forderungen nach einem modernen Pranger aus. Im Folgenden die Beispiele.

3.5 Strafverschärfungen, Nebenstrafen, Verjährung, (Straf-) Register, Pranger

3.5.1 Strafverschärfungen

Ist das *Strafmass* Thema von politischen Vorstössen, so geht es IMMER um Strafverschärfungen.

So wurden in den vergangenen Jahren u.a. höhere Strafen verlangt für:

- Gewalt mit Waffen (z.B. Mo. 03.3210 SVP-Fraktion: Gebrauch einer Waffe. Strafverschärfung [dazu Landesverweis für ausländische Straftäter])
- Kriminaltouristen (Palv 10.477 Heer Alfred: Strafverschärfung bei Kriminaltourismus).
- Erhöhung des Strafmasses bei Art. 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern; Palv 03.424 Abate Fabio: Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gem. Artikel 187 StGB)
- Raser (Palv 09.449 Aeschbacher Ruedi: Raser härter bestrafen!)
- Und im Nebenstrafrecht: Schärfere Strafe bei Verletzung des Bankgeheimnisses (Motion 08.3095 SVP-Fraktion: Verschärfung der Strafbestimmungen bei Verletzung des Bankgeheimnisses)

Die Aufzählung ist auch hier nicht abschliessend, aber doch ziemlich repräsentativ. Gleiches gilt bei den Nebenstrafen.

3.5.2 Nebenstrafen

Gefordert wurde bei Nebenstrafen u.a.:

- Entzug des Führerausweises/Nichterteilung des Lernfahrausweises bei gewalttätigem Hooliganismus unter Alkohol- und Drogeneinfluss (Glanzmann-Hunkeler Ida, Po. 11.3874). Diese Forderung ist insofern kurios, als sie den nicht situationsangepassten Konsum von erlaubten oder verbotenen bewusstseinsverändernden Substanzen *im einen Feld* zum Anlass nimmt, *in einem anderen Feld* eine Nebenstrafe zu verhängen.
- Wiedereinführung des strafrechtlichen Landesverweises (u.a. Palv 08.426 Darbellay Christophe: Wiedereinführung des Landesverweises als Nebenstrafe, Palv 08.449 FDP-Fraktion: Kein Missbrauch des Gastrechtes, Mo. 03.3210 SVP-Fraktion: Gebrauch einer Waffe. Strafverschärfung; in ähnliche Richtung: Mo. 12.3097 Gmür Alois: Straftatbestand der Zwangsheirat als Ausschaffungsgrund).

- Berufsverbot für pädosexuelle Straftäter (Palv 08.448 RK-N: Berufsverbot für pädosexuelle Straftäter)
- Sowie, in ähnlichem Zusammenhang: Aufführung in einem Register für Pädophile, Sexual- und schwere Gewaltstraftäter (mit Meldepflichten; Palv 09.423 Rickli Natalie: Register für Pädophile, Sexual- und schwere Gewaltstraftäter)

3.5.3 Verjährungen

- Verjährungsrecht anpassen (Fall Swissair – vgl. Frage Heim Bea 06.5107 Swissair-Fall vor der Verjährung)

3.5.4 Pranger

- Publikation von Raserurteilen mit «Namen, Wohnort und Nationalität des Täters» (Palv 09.446 Amstutz Adrian: Urteilspublikation bei Raserfällen und Eintrag im Führerausweis). Hier erstaunt einzig, dass nicht auch noch die Publikation von Religionszugehörigkeit verlangt wird und dass der Initiant sich gleichzeitig gegen Radarkontrollen auf Autobahnen zur Wehr setzt.

3.5.5 Zwischenfazit

Auch hier zeigt sich, dass die politische Linke vor allem den Begriff der Wirtschaftskriminalität strafrechtlich ausdehnen möchte und dass die politische Rechte vor allem Strafverschärfungen sowie Nebenstrafen wie Landesverweis, Berufsverbot oder gar den Pranger wünscht.

4. Schlussbemerkungen

Dieser Blick in den strafrechtlichen Kochtopf der Bundesversammlung wäre nicht vollständig ohne zwei Schlussbemerkungen. Die eine ist qualitativer, die andere quantitativer Art.

4.1 Qualitativ

Qualitativ lässt sich feststellen, dass öffentlich diskutierte, emotionale Themen in der Bundesversammlung regelmässig zu Forderungen nach Anpassungen des Strafrechts führen. In aller Regel geht es dabei um Verschärfungen und nur in den seltensten Fällen um die Aufhebung bestehender Artikel. Insbesondere betrifft dies die einzelnen Straftatbestände sowie die einzelnen Strafandrohungen.

Das Muster, das sich dabei erkennen lässt, ist nicht ganz überraschend: Die Ratsrechte setzt stärker auf *Law and Order* als die Ratslinke, die wiederum die Wirtschaftskriminalität stärker erfassen will. Dabei schiesst auf beiden Seiten der eine oder andere Vorstoss etwas über das Ziel hinaus und erinnert an den eingangs zitierten Text von Ludwig Meyer von Knonau. Überall aber ist der Drang zu spüren, die Gesellschaft via Strafrechts-Management nach dem eigenen Gesellschaftsbild zu «tunen».

Da der Gesetzgeber politisch zusammengestellt wird, ist das normal und auch nicht anders zu erwarten. Es ist, wie eingangs erwähnt, ganz grundsätzlich auch legitim.

Umgekehrt lässt sich der Forderungskatalog auch lesen als Verzeichnis der Tatbestände, deren Verfolgung die Mitglieder der Bundesversammlung am stärksten beschäftigt. An vorderster Stelle würden dabei Gewaltdelikte stehen, gefolgt von Kindsmisbrauch, Ausländer- und Jugenddelinquenz sowie Raserdelikten – wobei es hier natürlich Mischformen gibt. Wenig überraschend ist daher auch der Versuch, das Bankgeheimnis via Strafgesetzbuch stärker zu verteidigen. Wo ein Tatbestand bereits unter Strafe steht, fällt auf, dass jeweils der Ruf nach Strafverschärfung ertönt. In aller Regel lässt sich das auf konkrete Fälle zurückführen, welche die Öffentlichkeit beschäftigt haben – bei der Wirtschaftskriminalität übrigens auch. Denken Sie an Swissair und UBS.

Sie dürften also in den kommenden Jahren *in der veröffentlichten Meinung* vermehrt mit der Forderung nach Strafverschärfungen konfrontiert werden.

4.2 Quantitativ

Zugleich drängen sich aber auch zwei *quantitative* Schlussfolgerungen auf. Beide sind für mich ebenfalls nicht ganz überraschend, aber verdienen gleichwohl erwähnt zu werden:

- Von den eingangs erwähnten über 600 Vorstössen zum Strafgesetzbuch stammten nur deren 48 aus dem Ständerat¹⁹. Auch wenn man berücksichtigt, dass der Nationalrat etwa vier Mal mehr Mitglieder als der Ständerat umfasst, so bleibt doch der Befund, dass ein Nationalratsmitglied im Schnitt mehr als doppelt so viele Vorstösse zum Strafrecht einreicht als ein Ständeratsmitglied. Dies die erste Bemerkung.
- Die zweite: Politische Vorstösse zum Strafrecht müssen in der Bundesversammlung sowohl vom National- als auch vom Ständerat gutgeheissen werden, um umgesetzt werden zu können (vorbehältlich Referendum). Filtert man die erwähnten, über 600 Fundstellen nach dem Status «von beiden Räten behandelt», so bleiben noch genau 3 Fundstellen. Filtert man nach dem Status «Folge gegeben», so bleiben auch nur 5 Fundstellen. Und betrachtet man die im laufenden Jahr von beiden Räten in Schlussabstimmungen gefassten Beschlüsse zu einer Änderung im Strafgesetzbuch, so beträgt die Anzahl noch exakt: **Null**.²⁰

Die Bundesversammlung *als Gesamtes* betrachtet das Strafgesetzbuch also durchaus **nicht** als Meccano-Baukasten, der nach Belieben anpassbar ist. Insofern relativiert dies die erwähnten Bestrebungen ganz erheblich.

Anders gesagt: Die Erwartungen der Politik an das Strafrecht sind gar nicht erfüllbar. Das Strafrecht ist viel breiter abgestützt als einzelne politische Positionen. Insofern zielen Versuche, das Strafrecht für Gesellschafts-Management mit politischen Partikularinteressen zu ändern, meistens ins Leere.

¹⁹ 552 wurden im Nationalrat anhängig gemacht.

²⁰ Vgl. Chronologie StGB: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/cr/1937/19370083.html> (letzter Zugriff am 15. Oktober 2012).

Deshalb bleibt für mich als abschliessender Befund derselbe, an den ich mich auch in meiner Tätigkeit als Rechtsanwalt gehalten habe und halte. Zunächst kommt dem Grundsatz der Gewaltenteilung eine ganz zentrale Bedeutung zu, wenn es darum geht, auf Straffälle zu reagieren und Gerichtsurteile zur Kenntnis zu nehmen. Die Politik ist gut beraten, sich hier Zurückhaltung aufzuerlegen. **Massgebend ist und bleibt das Gesetz mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen**, das seine Legitimation vom Gesetzgeber und der stimmberechtigten Bevölkerung erhalten hat. Massgebend sind ebenso die **Verfahrensgarantien**. Danach richte ich mich. Und so, wie ich Sie kennenlernen durfte, halten Sie es ebenso. Auch das ist Rechtssicherheit, und diese verteidige ich wie das Gewaltmonopol des Staates und die Rechtsgrundsätze staatlichen Handelns – und zwar: *auch und gerade* als Standesvertreter.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.